

Zeitschrift: Skipper : Magazin für lesbische Lebensfreude
Herausgeber: Skipper
Band: - (2005)
Heft: 3

Artikel: Rechtsberatung
Autor: Herz, Nadja
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-631075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nadja Herz

RECHTSBERATUNG



Nadja Herz ist selbständige Rechtsanwältin in Zürich. Sie hat mehr als 10 Jahre die Rechtsberatungen für die Lesbenberatung Zürich durchgeführt und ist Vertrauensanwältin von LOS, Pink Cross und HAZ.



Die Rechtsberatung wird von Rechtsanwältin Nadja Herz betreut. Sie beantwortet kurze Rechtsfragen zu Themen rund um lesbisches Leben und gleichgeschlechtliche Beziehungen.

Elvira (34) fragt *skipper*: «Meine Partnerin und ich haben schon vor über einem Jahr den Partnerschaftsvertrag abgeschlossen, den es im Kanton Zürich braucht, um die Partnerschaft registrieren zu lassen. Nun fragen wir uns, ob es überhaupt Sinn macht, uns in Zürich registrieren zu lassen, wenn doch hoffentlich schon bald das nationale Partnerschaftsgesetz kommt. Was sind die Unterschiede zwischen Zürcher Registrierung und nationalem Partnerschaftsgesetz? Sollen wir besser noch auf das Bundesgesetz warten?»

Liebe Elvira, sofern das Partnerschaftsgesetz in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen wird, wird es voraussichtlich auf den Sommer 2006 in Kraft treten. Ob ihr solange warten wollt, hängt davon ab, welche Ziele ihr mit der Eintragung der Partnerschaft verfolgt. Wenn ihr eine umfassende Absicherung eurer Partnerschaft anstrebt, lohnt es sich unter Umständen, das Inkrafttreten des nationalen Partnerschaftsgesetzes abzuwarten.

Das Zürcher Partnerschaftsgesetz bringt nur eine Lösung in wenigen klar definierten Bereichen. Geregelt sind etwa die Erbschaftssteuern und die Angehörigenrechte. Für binationale Paare besteht zudem die Möglichkeit, gestützt auf die Partnerschaft eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Wichtige Bereiche wie das Sozialversicherungsrecht, das Güter- oder das Erbrecht fehlen jedoch. Gerade im Erbrecht kann sich dies fatal auswirken: Ohne Testament erbt die PartnerIn trotz Zürcher Registrierung nichts. Ein grosses Manko ist, dass im Steuerrecht

die Rechtsfolgen unklar sind. Das Zürcher Gesetz hat außerdem den Nachteil, dass es seine Wirkung verliert, wenn eine Partnerin aus dem Kanton wegzieht.

Demgegenüber bringt das nationale Partnerschaftsgesetz eine umfassende Absicherung für gleichgeschlechtliche Paare, die praktisch alle Lebensbereiche umfasst. So enthält es etwa auch Regelungen im Arbeitsrecht oder im Mietrecht. Vor allem jedoch macht das Bundesgesetz registrierte Partnerinnen zu offiziellen Erbinnen. Sie erben auch dann, wenn kein Testament vorhanden ist und haben Anspruch auf einen Pflichtteil. Analog zu heterosexuellen Ehepartnern müssen sie auch keine Erbschaftssteuern mehr entrichten. Zudem werden die eingetragenen Partnerinnen bei der Sozialversicherung (AHV/IV, berufliche Vorsorge) praktisch gleichgestellt mit Ehepartnern. Ausländische Partnerinnen haben einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Spürbare Verbesserungen brächte das neue Gesetz im Alltag: Der Umgang mit Ärzten und Ämtern im Krankheitsfall oder bei einem Unfall würde deutlich einfacher. In allfälligen Prozessen gegen die Partnerin kann künftig die Aussage verweigert werden. Die Zürcher Registrierung wird übrigens nicht automatisch in eine Partnerschaft nach Bundesrecht überführt. Falls ihr eure Partnerschaft in nächster Zeit nach Zürcher Recht registrieren lasst, müsst ihr euch ein zweites Mal eintragen lassen, wenn ihr auch die Partnerschaft nach Bundesgerecht eingehen wollt. Immerhin sieht das Bundesgesetz – anders als das Zürcher Gesetz – keine 6-monatige Wartefrist mehr vor.